

Beratungsunterlage

## **TOP 6 Einleitung der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan** (2022-02VV-1315)

### *Beschlussvorschlag*

*Die Verbandsversammlung beschließt, die Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan einzuleiten. Es soll dabei angestrebt werden, mindestens den vom Bund für die Länder Baden-Württemberg und Bayern festgelegten Flächenbeitragswert von 1,8 % an der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windkraft festzulegen und die Teilfortschreibung bis Ende 2025 zur Rechtskraft zu bringen. Über eine Festlegung von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalplan wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.*

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 in Leipheim einstimmig beschlossen, der Verbandsversammlung die Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan zu empfehlen. Dabei sollte angestrebt werden, die Teilfortschreibung der Windkraft bis Ende 2025 zu verwirklichen. Weiter hat der Planungsausschuss die Festlegung von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalplan zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen.

### **Festlegung von Gebieten für Windenergie im Regionalplan**

Das neue Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“) haben der Bundestag und Bundesrat im Juli verabschiedet. Es tritt am 01.02.2023 in Kraft. Die gesetzlichen Anpassungen des Bundesgesetzgebers, zu denen u. a. auch Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gehören, sollen den naturverträglichen Ausbau der Windenergie in Zukunft deutlich beschleunigen. Damit ergeben sich auch für die bisherigen Planungsverfahren erhebliche Veränderungen. Mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ wird ein Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) neu eingeführt, das den Bundesländern verbindliche Flächenziele vorgibt. Die Flächenbeitragswerte, die in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern demnach bis zum 31.12.2027 für die Windenergie umzusetzen sind, wurden auf jeweils 1,1 % (Anteil der Landesfläche in Prozent) festgesetzt. Die Flächenbeitragswerte, die bis zum 31.12.2032 umzusetzen sind, liegen in den beiden Bundesländern bei 1,8 %.

Sobald die Flächenziele bis zum jeweiligen Zeitpunkt erreicht werden, sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB innerhalb der Windenergieflächen der Region Windkraftanlagen als privilegierte Anlagen zulässig. Außerhalb der Windenergieflächen wären sie nur noch als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, was einer regelmäßigen Unzulässigkeit gleichzusetzen wäre. Dies entspräche somit im weiteren Sinne einer durchaus vergleichbaren Wirkung wie die der bisherigen „Schwarz-Weiß-Planung“ in der Region. Sofern

die Flächenziele jedoch verfehlt werden, würden Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 7 BauGB in der gesamten Region als privilegiert gelten. Zudem könnten sich weder Regelungsinhalte des Regionalplans noch eines Flächennutzungsplans gegen ein Windenergievorhaben durchsetzen. Diese Regelung würde so lange gelten, bis das (Teil-)Flächenziel erreicht worden ist. Die neuen rechtlichen Regelungen des Bundes sind auch für die Region Donau-Iller einschlägig.

Zudem bekommen Planentwürfe durch die Änderung des § 245e BauGB mit der Anfügung eines neuen Absatzes 4 im Bereich der Windenergieplanung eine Vorwirkung zugesprochen. Demnach stehen bereits nach Durchführung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung in neu geplanten Vorranggebieten für die Windenergie der Genehmigung von Windkraftanlagen keine anderen Ziele der Raumordnung mehr entgegen, soweit anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. Das bedeutet, dass bereits nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens und vor der Durchführung weiterer Beteiligungsverfahren sowie vor einem Satzungsbeschluss in den geplanten Vorranggebieten Windkraftanlagen genehmigt werden können. Die Wirkungen von Ausschlussgebieten früherer Planungen entfallen damit hier. Somit könnten bereits Ende 2024 oder Anfang 2025 neue Flächen für einen Windenergieausbau in der Region auch genutzt werden. Dies gilt unabhängig von einer Änderung des Staatsvertrages und der Abkehr der derzeit noch verbindlich vorgegebenen flächendeckenden Vorrang- und Ausschlussplanung in der Region.

Beide Bundesländer sehen die Aufgabe der Flächenbereitstellung bei der Regionalplanung. Baden-Württemberg hat zudem in § 4 des Klimaschutzgesetzes ein Flächenziel für die Festlegung von Gebieten für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik in den Regionalplänen als Grundsatz der Raumordnung aufgenommen. Danach sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für diese Nutzungen rechtzeitig festgelegt werden.

Den Vorgaben des Bundes und des Landes Baden-Württemberg könnte demnach auch durch die Festlegung von mindestens zwei Prozent der Regionsfläche ausschließlich für den Ausbau der Windenergie entsprochen werden. Eine zusätzliche zu berücksichtigende Vorgabe des Freistaates Bayern ist derzeit nicht geplant.

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 19.07.2022 wurde einstimmig beschlossen, einen Antrag zur Änderung des Staatsvertrages an die Länder bzgl. der Regelungen zur Planung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zu stellen. Eine flächendeckende Planung mit Vorrang- und Ausschlussgebieten für die Windenergie wäre dann in der Region nicht mehr zwingend vorgesehen.

Durch die Einleitung der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller soll das Ziel verfolgt werden, die Vorgaben des Bundes und möglichst auch des Landes Baden-Württemberg zu erfüllen. Hierbei kann sich auch ergeben, dass sich mehr als die geforderten Flächenbeitragswerte an der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie eignen.

### **Festlegung von Gebieten für Freiflächen-PV im Regionalplan**

Der Staatsvertrag für die Region Donau-Iller enthält keine Regelung zur Festlegung von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalplan; eine Festlegung wäre jedoch heute bereits möglich. Dies entspricht der derzeitigen Regelung im Bayerischen Landesplanungsgesetz. Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg wurde hingegen am 15. November 2022 geändert. Mit der Änderung wurde die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Photovoltaik oder solarthermischer Anla-

gen auf Freiflächen als zukünftiger Inhalt von Regionalplänen in Baden-Württemberg bestimmt. Die Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg wurden zudem im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive aufgerufen, bis 2025 neben Gebieten für die Windkraft auch Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Regionalplänen festzulegen.

Das Thema der Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde in den Sitzungen des Planungsausschusses am 05.04.2022 und am 25.10.2022 diskutiert. Die Notwendigkeit einer regionalplanerischen Steuerung durch Festlegung von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten im Regionalplan wurde dabei aktuell nicht festgestellt. Die kommunale Ebene steuert diese Nutzungen durch die Ausweisung von Sondergebieten in der Flächennutzungs- und Bauungsplanung. Hierbei sind die Vorgaben des Regionalplans zu beachten. Um die regionale Sicht möglicher Konfliktpotentiale bei den kommunalen Planungen frühzeitig einzubringen, hat der Planungsausschuss beschlossen, erweiterte Planungshinweiskarten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu veröffentlichen.